

LSG-Tarif für kommerzielles Webcasting

Die LSG veröffentlicht gemäß § 44 Z 7 VerwGesG 2016 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für die Übertragung von eigens dafür hergestellten, kommerziellen, linearen Programmen im Internet und/oder über Apps mittels mobiler Kommunikationsnetze (kommerzielles Webcasting) sowie die dafür erforderliche Speicherung/Vervielfältigung. Der Empfänger darf auf Inhalt und Ablauf dieser Programme keine interaktive Einflussmöglichkeit haben, sie ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen und es darf sich um kein Download- oder sonstiges interaktives Angebot handeln. Der territoriale Geltungsbereich ist – entsprechend dem Verbreitungsmedium – international und umfasst sowohl Österreich als auch sämtliche Länder, mit denen die LSG diesbezüglich in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht.¹

Tarif: Die Vergütung beträgt € 0,0019 (zzgl. USt.) pro Einzelabruf und Musiktitel bei einer jährlichen Mindestvergütung von € 625,- (zzgl. USt.) pro Webcasting-Kanal. Die Vergütung pro Einzelabruf und Musiktitel ist auf die nicht rückzahlbare Mindestvergütung anrechenbar.

Abrechnung/Zahlung: Die Vergütung ist vom Webcasting-Anbieter zu bezahlen, der über die Anzahl der auf die einzelnen Musiktitel entfallenden Einzelabrufe spätestens binnen zwei Wochen nach Quartalsende gegenüber der LSG Rechnung legt. Die Zahlung der Vergütung durch den Webcasting-Anbieter an die LSG erfolgt unverzüglich nach Rechnungslegung durch die LSG, spätestens aber binnen vier Wochen nach Quartalsende. Die jährliche Mindestvergütung ist im Vorhinein bis spätestens 31.1. gegen Rechnungslegung an die LSG zu bezahlen.

Wertsicherung: Die tariflichen Vergütungen sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und werden jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen: Für die Durchführung und Verrechnung der länderübergreifenden Webcasting-Vergütung berechnet die LSG in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Vorgaben² eine jährliche Aufwandspauschale iHv € 50,- (zzgl. USt.). Erfolgen wenigstens 90% der jährlichen Zugriffe aus dem Inland und wird dies der LSG glaubhaft nachgewiesen, entfällt diese Aufwandspauschale. Der Tarif gilt für

¹ Derzeit haben folgende Länder das Gegenseitigkeitsabkommen betreffend Webcasting unterzeichnet: Argentina, Australia, Austria, Belgium, Bulgaria, Costa Rica, Czech Republic, Dominican Republic, Ecuador, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Guatemala, Hong Kong, Hungary, Iceland, Ireland, Israel, Italy, Jamaica, Latvia, Lithuania, Malaysia, Mexico, Netherlands, New Zealand, Norway, Panama, Paraguay, Peru, Poland, Portugal, Singapore, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Thailand, United Kingdom, Uruguay.

² Case No COMP/C2/38.014

Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten. Die unter diesen Tarif fallenden Nutzer sind verpflichtet, der LSG soweit sie dies verlangt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Verteilung der tariflichen Vergütungen erforderlich sind (Nutzungsmeldungen).

Jänner 2020

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.